Auflagen

gem. Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Köln vom 24. März 1976 – AZ 34.4.1 – 30 – 6/76

Auflage: Die Textfestsetzungen sind wie folgt neu zu fassen.

Die textlichen Festsetzungen wurden gestrichen und wie folgt neu gefasst.

1. An der Straßenbegrenzungslinie und der seitlichen Grundstücksgrenze zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze bzw. Gebäudeflucht dürfen Spriegelzäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 0,80m errichtet werden. Für die übrige Grundstücksfläche kann die Einfriedung mit Maschendraht bis zu einer Höhe von 1,25m erfolgen.
2. Der Dachüberstand längs der Traufe darf 0,50m nicht überschreiten.
 Die Traufenoberkante darf das Maß von 0,30m, gemessen ab Oberkante Dachgeschoßboden, nicht überschreiten.
3. Doppelhäuser müssen mit einer einheitlichen Dachform gleicher First- und Traufhöhen errichtet werden.
 Zusammengebaute Garagen müssen in der Traufhöhe untereinander angepasst werden.
4. Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von mindestens 5m haben.